



Checkliste: Punkt für Punkt von der Bilanz zur EÜR	
Checkpunkt	O.K.
Zulässigkeit des Wechsels prüfen Sie dürfen zur EÜR wechseln, wenn Sie: Nicht buchführungspflichtig sind (§ 238 HGB oder § 140 AO) und die Grenzen nach § 141 AO nicht überschreiten: ■ Umsatz < 800.000 € ■ Gewinn < 80.000 € Tipp: Freiberufler dürfen unabhängig von Umsatz und Gewinn immer EÜR anwenden (§ 4 Abs. 3 EStG).	☐
Zeitpunkt des Wechsels festlegen Der Wechsel kann nur zum Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres erfolgen. Beispiel: Bisherige Bilanzierung bis 31.12.2025 → Wechsel zur EÜR ab 01.01.2026.	☐
Übergangsgewinn ermitteln Beim Wechsel müssen Rückstellungen und RAPs aufgelöst werden – es entsteht ein Übergangsgewinn, der grundsätzlich im Jahr des Übergangs versteuert werden muss.	☐
Buchführung und Steuererklärung anpassen ■ Ab dem Wechseljahr: ■ Keine doppelte Buchführung mehr ■ Einnahmen und Ausgaben nach dem Zufluss-/Abflussprinzip (§ 11 EStG) ■ Einreichung der Anlage EÜR über ELSTER	☐
Steuerliche und rechtliche Dokumentation Der Wechsel gilt als Ausübung eines Wahlrechts (§ 4 Abs. 3 EStG) und ist mit Abgabe der EÜR bindend. Eine Rückkehr zur Bilanzierung ist erst nach 3 Jahren möglich.	☐